



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

3. Ergebnisse für die Fragen der Hundertschaft

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

für Norwegen ebensowenig zutreffend, wie etwa für Friesland oder für ein anderes Gebiet. Sie scheidet schon an der Vergleichung der Bußen, von der Maurer keinen Gebrauch gemacht hat. Die höldar der späteren Quellen, die vermeintlichen Stammgutsbesitzer haben genau dieselben Bußen, wie die höldar der älteren Quellschicht, in denen auch Maurer Altfreie sieht.

3. Die vorstehende Untersuchung hat aber durch die Wortklärung auch Bedeutung für ein ganz anderes Gebiet, nämlich für die vielumstrittene Auffassung des altgermanischen Hundertschaftsgerichts und damit der Hundertschaft selbst.

Unsere Feststellung fällt zunächst gegen die „Mengentheorie“ ins Gewicht und zwar, wie mir scheint, ziemlich entscheidend. Wenn das Wort hund dazu diente, das Hundertschaftsgericht von thiodmahal zu unterscheiden, so kann es nur den genauen Zahlwert gehabt haben. Es ist nicht denkbar, daß es in der allgemeineren Bedeutung, Menge, Masse verwendet wurde. Denn das Vorhandensein einer Menge war kein unterscheidendes Merkmal. Auch das thiodmahal war die Versammlung einer Menge und zwar einer noch größeren Menge. Die Angabe des Tacitus über die Anwesenheit von 100 Teilnehmern wird somit bestätigt.

Die Zahldeutung führt dann bei weiterer Durcharbeitung des Problems zu einer Auffassung der Hundertschaft, die sich an die Ansicht Rietschels anlehnt, ohne mit ihr identisch zu sein und die ich schon früher angedeutet habe<sup>148</sup>). Sie läßt sich als „Distributivtheorie“ bezeichnen. Auch jetzt muß ich mich mit einem Hinweisse begnügen. Ich sehe in der Hundertschaft weder eine Gruppe von 100 Wirtschaftseinheiten (Hufen), noch die Niederlassung von 100 Kriegern, sondern einen größeren, wahrscheinlich sippenweise besiedelten Bezirk, der 100 Gerichtszeugen und 100 Krieger besonderer Art zu stellen hatte. Die Hundertschaft war ein „Aushebungsbezirk“. Nach dieser Stellungspflicht wurde der Bezirk benannt, wie etwa unsere früheren Landwehrebataillonsbezirke. Die Leistung konnte natürlich auf kleinere Bezirke weiter verteilt werden. Die Großhufen der Germanen sind nicht Wirtschaftseinheiten gewesen, sondern Ergebnisse eines solchen Umlageverfahrens, kleine Gestellungsbezirke innerhalb der Hundertschaften.

148) In meinem Nachrufe für Rietschel Arch. f. ziv. Prax. 110, S. 10.